

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2439 199

- 67

Gesetz: BEG §§ 210, 209; ZPO §§ 253, 256

Rechtssatz: In Entschädigungssachen ist eine Klage auch ohne einen zahlenmäßig bestimmten Antrag rechtswirksam erhoben, wenn der Kläger in dem vorausgegangenen Entschädigungsverfahren den Sachverhalt, auf Grund dessen er Entschädigungsansprüche zu haben glaubt, dargelegt, die Entschädigungsbehörde die Ansprüche abgewiesen hat und die Klage zweifelsfrei ergibt, in welchem Umfang die Entscheidung der Entschädigungsbehörde angegriffen werden soll. Trotz der Möglichkeit, die Zahlung einer Entschädigung zu verlangen, kann eine Feststellungsklage zulässig sein, wenn die Entschädigungsbehörde dem Grunde nach eine Entschädigung abgelehnt hat und für einen Zahlungsantrag eine komplizierte Berechnung erforderlich wäre, ein Streit über das Ergebnis einer solchen Berechnung aber nicht zu erwarten ist.

Aktenzeichen: IV ZR 19/57

Urt. des BGH v. 27. März 1957 OLG Oldenburg

Verkündet
am 27. März 1957
[REDACTED] Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Lehrers Heye B [REDACTED] in M [REDACTED].

Klägers, und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Nieder-
sächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. März 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 30. Oktober 1956 wird aufgehoben. Die Sa-
che wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen. Die Entscheidung ist gebüh-
ren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1899 geborene Kläger, der seit dem Jahre 1927 der SPD angehört hatte und im März 1933 als Kandidat dieser Partei in den Kreistag gewählt worden war, ist wegen seiner politischen Betätigung für die SPD, nachdem er zunächst im April 1933 auf eine Lehrerstelle in ein einsames Dorf, für die sich kein Bewerber fand, strafversetzt worden war, durch Erlass des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 25. Januar 1934 auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem öffentlichen Schuldienst ohne Gewährung von Versorgungsbezügen entlassen worden. In den Schuldienst war er im Jahre 1923 eingetreten und mit dem 1. Oktober 1928 lebenslanglich angestellt worden.

Im April 1933 hatte der Kläger seine Aufnahme in die NSDAP beantragt. Seinem Antrage wurde stattgegeben, jedoch erhielt er hierüber keine Nachricht, da den Parteidienststellen die Veränderung seiner Anschrift nicht bekannt geworden war. Er wurde daraufhin wieder als Mitglied gestrichen. Im Jahre 1937 hat der Kläger einen neuen Antrag gestellt, dem auch mit Wirkung vom 1. Mai 1937 entsprochen worden ist. Ein Amt in der NSDAP hat er nicht gehabt.

Vom 16. September 1940 an wurde der Kläger zunächst versuchsweise und dann am 25. Mai 1943 wieder endgültig im Schuldienst eingestellt.

Im März 1954 hat der Kläger bei der Entschädigungsbehörde einen Antrag auf Entschädigung wegen Schadens im



beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch Ausfall von Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1. April 1950 und für Versicherungsschaden außerhalb der Sozialversicherung durch Schädigung an einer Lebensversicherung beantragt. Hierzu hat er angegeben, er sei nach seiner Entlassung aus dem Schuldienst auf dem Kolonat seiner Eltern als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig gewesen. Am 26. August 1939 sei er zum Kriegsdienst eingezogen worden. Ein während des Krieges eingereichtes Gesuch um Wiedereinstellung in den Schuldienst habe insofern Erfolg gehabt, als der Minister sich mit einer versuchsweisen Wiedereinstellung nach Entlassung aus dem Heeresdienst einverstanden erklärt habe. Im August 1940 sei er als Schulumtswerber wieder in den Schuldienst getreten. Sein finanzieller Schaden bestände in dem Verlust des Gehalts für 6 1/4 Jahre und in dem geringeren Anfangsgehalt eines Lehramtsanwärters für die Zeit vom 15. August 1940 an. Seine Mitgliedschaft bei der NSDAP sei nur eine nominelle gewesen, ihr Erwerb beruhe auf einem auf ihn ausgeübten Druck. Durch die Aufnahme in die Partei hätte lediglich die Möglichkeit seiner Wiedereinstellung als Lehrer erreicht werden sollen.

Die Höhe des ihm durch seine Entlassung aus dem Schuldienst entgangenen Gehalts hat er mit einer von dem Regierungspräsidenten aufgestellten Berechnung belegt. Aus dieser ergibt sich ein Betrag von 27.141,85 RM.

Durch seine Entlassung aus dem Schuldienst sei es ihm nicht möglich gewesen, die Prämie für eine am 29. September 1925 in Höhe von 10.000 Goldmark abgeschlossene Lebensversicherung weiter zu zahlen. Diese sei daraufhin von der Versicherungsanstalt gekündigt und in eine prämiensfreie Versicherung von 1.217.- RM umgewandelt worden.

67

Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 27. September 1955 eine Entschädigung abgelehnt, weil der Kläger durch den Erwerb der Mitgliedschaft bei der NSDAP deren Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 24. Dezember 1955 Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, ihn für den wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung erlittenen Schaden an seinem Vermögen und in seinem beruflichen Fortkommen zu entschädigen. Als Begründung der Klage ist angegeben, daß er als Angehöriger der SPD aus diesem Grunde am 28. Januar 1934 aus seiner Stellung als Volksschullehrer entlassen und nach außerplanmäßiger Beschäftigung seit dem 20. September 1940 erst am 25. Mai 1943 wieder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden sei. Im einzelnen ergebe sich der Sachverhalt aus den Entschädigungsakten I / EB 6/00469. Sein Schaden bestehe in der Nichtzahlung bezw. Teilzahlung seines Gehalts. Der Gewaltherrschaft der NSDAP habe er keinen Vorschub geleistet.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es hat ausgeführt, der Kläger sei wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung verfolgt worden und habe dadurch einen Schaden erlitten. Er habe der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht Vorschub geleistet. Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat auf Befragen des Gerichts der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sich außerstande erklärt, zur Begründung seines Anspruchs weitere Ausführungen zu machen. Er hat jedoch vorgetragen, in der mündlichen Verhandlung vor dem

Landgericht seien seiner Meinung nach alle Prozeßbeteiligten darüber einig gewesen, daß es sich bei der Klage nicht um eine Leistungsklage, sondern um eine Feststellungsklage gehandelt habe. Eine Bezifferung seiner Ansprüche sei ihm nicht möglich gewesen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Mit ihr beantragt der Kläger, die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen, hilfsweise die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe:

Da der Kläger trotz ordnungsmäßiger Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten war, war gemäß § 209 Abs 3 BEG zu entscheiden.

1.) Das Oberlandesgericht hat die Klage ohne sachliche Prüfung der erhobenen Ansprüche aus verfahrensrechtlichen Gründen als unzulässig abgewiesen. Es hat ausgeführt, nach § 253 Abs 2 ZPO, der sinngemäß auf das Verfahren vor dem Entschädigungsgericht anzuwenden sei, müsse eine Klage die bestimmte Bezeichnung des Klagegrundes und einen bestimmten Antrag enthalten. Bei einer Leistungsklage sei hierfür grundsätzlich notwendig, daß der Umfang der begehrten Leistungen ersichtlich gemacht werde. Dies sei aber bei der vorliegenden Klage nicht der Fall. Diese ließe allenfalls erkennen, daß der Kläger Entschädigungsansprüche wegen Ausfalls von Bezügen im

öffentlichen Dienst geltend machen wolle, In welcher Höhe ihm aber derartige Bezüge entgangen seien, welche Entschädigungsansprüche er daraus herleiten könnte und inwieweit er solche Ansprüche geltend machen wolle, sei aus der Klage nicht ersichtlich. Welcher Schaden an seinem Vermögen dem Kläger aber außer seinem Ausfall an Dienstbezügen erwachsen sein könnte, lasse die Klage überhaupt nicht erkennen, da von einem solchen Schaden in der Klagebegründung außer seiner Erwähnung im Klageantrag nicht einmal andeutungsweise die Rede sei. Dieser Mangel könne auch durch die Bezugnahme auf den angefochtenen Entschädigungsbescheid oder die Entschädigungsakten nicht ersetzt werden. Die letzteren enthielten zwar eine Aufstellung der dem Kläger entgangenen Dienstbezüge. Diese könne er aber nach § 41 BErgG oder § 102 BEG nicht in voller Höhe ersetzt verlangen. Die in den Entschädigungsakten enthaltenen Angaben über die Lebensversicherung ließen nicht erkennen, welche der nach § 57 BErgG oder § 129 BEG (richtig wohl § 128 BEG) möglichen Ansprüche - die aus der normalen Umstellung der Versicherung auf DM sich ergebenden Leistungen oder deren Rückkaufswert - er verlange.

Die Klage als Feststellungsklage anzusehen sei nicht möglich, da einmal das Landgericht sie, wie sich aus dem Erlaß eines Zwischenurteils ergebe, als Leistungsklage aufgefaßt habe und sodann nach der Fassung des Klageantrags eine Verurteilung zu Entschädigungsleistungen erstrebt werde. Im übrigen wäre eine Feststellungsklage verfahrensrechtlich auch nicht zulässig, da der Kläger jedenfalls hinsichtlich seines Ausfalls von Dienstbezügen einen bezifferten Leistungsantrag hätte stellen können.

2.) Der Rechtsansicht des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Es kann hierbei dahinstehen, ob in einem gewöhnlichen Zivilprozeß ein Antrag, wie ihn der Kläger in seiner Klage gestellt hat, zulässig sein würde. Denn § 209 BEG schreibt lediglich eine "sinngemäße" Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vor. Das bedeutet, daß diese Vorschriften insoweit zur Anwendung kommen sollen, als dies sich mit den Besonderheiten eines Entschädigungsverfahrens vereinbaren läßt. Das Entschädigungsverfahren hat in erster Linie zum Ziele, dem Verfolgten zu der ihm zustehenden Entschädigung in einem geordneten Verfahren zu verhelfen. Hierbei liegt es den Entschädigungsbehörden und den Entschädigungsgerichten, wie sich aus § 176 BEG ergibt, ob, wenn ein Entschädigungsantrag fristgerecht gestellt ist, von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Es ist daher grundsätzlich ausreichend, wenn ein Verfolgter in seinem Entschädigungsantrag den Sachverhalt, auf Grund dessen er Entschädigungsansprüche zu haben glaubt, und die Tatsachen angibt, die die Entschädigungsbehörde in die Lage versetzen, die zu einer Festsetzung einer Entschädigung erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Das ergibt sich vor allem auch aus § 190 BEG, der abweichend von der Vorschrift des § 253 ZPO nur anordnet, daß ein Entschädigungsantrag gewisse Angaben, darunter auch nach Ziffer 4 Angaben über Art und Umfang des Anspruchs enthalten soll, somit nicht einmal zwingend solche Angaben vorschreibt (vgl. auch Blessin-Wilden S 836, Anm 3 zu § 189 BEB). Weiter spricht für eine derartige Auslegung des Gesetzes die Bestimmung des § 182 BEG, nach der bei Ansprüchen für Schäden aus einer Versicherung die erforderlichen Berechnungen von der beteiligten Versicherungseinrichtung vorgenom-

men werden können. Selbstverständlich liegt es im Interesse des Verfolgten, seine Angaben möglichst genau zu machen und somit auch die Höhe seiner Forderung zu bezeichnen, da so am besten eine zutreffende Entscheidung gewährleistet wird.

Lehnt nun die Entschädigungsbehörde eine Entschädigung ab, so muß es ausreichen, wenn der Verfolgte in seiner vor dem zuständigen Landgericht erhobenen Klage erkennbar zum Ausdruck bringt, in welchem Umfang er die Versagung der von ihm geforderten Entschädigung angreifen will (so auch die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 8.2.1957 - IV ZR 205/56). Trifft dies zu, so ist damit die Klage rechtswirksam erhoben, auch wenn in ihr der als Entschädigung geforderte Betrag nicht ausdrücklich beziffert ist. Dabei ist es wegen des engen Zusammenhangs des Verfahrens vor den Entschädigungsbehörden mit dem Verfahren vor den Entschädigungsgerichten auch zulässig, zur Begründung einer Klage auf den Inhalt des angefochtenen Entschädigungsbescheids oder der Entschädigungsakten Bezug zu nehmen, die dem beklagten Land genau bekannt sind und die in der Regel auch zum Gegenstand des Verfahrens vor dem Entschädigungsgericht gemacht werden.

Wenn allerdings das Gericht auf Grund einer solchen Klage eine Entscheidung ohne die der Vorschrift des § 253 ZPO entsprechenden Angaben, insbesondere ohne eine Bezifferung der begehrten Entschädigung, nicht treffen kann, so wird es unter entsprechender Anwendung des § 139 ZPO dem Kläger die erforderlichen Angaben und gegebenenfalls auch die Stellung eines zahlenmäßig bestimmten Antrages aufzugeben und, wenn der Kläger einer solchen Auf-

lage keine Folge leistet, die entsprechenden Folgerungen zu ziehen haben.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ist die Klage rechtswirksam erhoben. Zwar ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß ein Rechtsanwalt bei einer sorgfältigen Wahrnehmung der Interessen seiner Partei auch in Entschädigungssachen grundsätzlich Sollvorschriften beachtet und daher, wenn er eine Klage erhebt, in ihr Gegenstand und Grund des erhobenen Anspruchs bestimmt und erschöpfend angibt und bei einer Zahlungsklage auch einen zahlenmäßig bestimmten Antrag stellt. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ist auch, wie sich aus der Schlußbemerkung seiner Klageschrift ergibt, der Auffassung gewesen, daß seine Klageschrift diesen Anforderungen nicht ganz entsprach, ohne jedoch das hierfür Erforderliche zu veranlassen. Für den vorliegenden Fall ist dies Verhalten aber unschädlich. Denn der Sachverhalt, aus dem Entschädigungsansprüche hergeleitet werden, ist ausreichend bereits im Entschädigungsverfahren vorgetragen worden. Die sich aus diesem Sachverhalt ergebenden Ansprüche, nämlich wie es in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde heißt, für Schaden

- a) im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen - durch Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst -;
- b) in einer Versicherung außerhalb der Sozialversicherung

hat die Entschädigungsbehörde lediglich dem Grunde nach abgelehnt und unter Bezugnahme auf diese Ablehnung und die Entschädigungsakten ist die Klage zweifelsfrei

in vollem Umfang gegen die Versagung der vor der Entschädigungsbehörde verlangten Entschädigung erhoben worden.

Nun hat allerdings das Berufungsgericht bei der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers eine Bezifferung der Ansprüche verlangt. Abgesehen davon, daß es angebracht gewesen wäre, diese Auflage gemäß § 272 b ZPO schon vor der mündlichen Verhandlung dem Kläger zu machen, damit rechtzeitig bis zum Verhandlungstermin der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sich die erforderliche Information hätte beschaffen und Angaben hätte machen und der Beklagte zu ihnen Stellung hätte nehmen können, hätte das Berufungsgericht den ersichtlich nicht ausreichend unterrichteten Prozeßbevollmächtigten des Klägers auf die von seiner Partei zu den Entschädigungsakten überreichte Berechnung des Regierungspräsidenten über den dem Kläger entstandenen Verdienstausschlag hinweisen müssen, auf Grund dessen eine Berechnung der Entschädigung für den Verdienstausschlag ohne weiteres möglich gewesen wäre. Hinsichtlich der Entschädigung für Schaden an seiner Versicherung hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, ob es nicht von der Möglichkeit einer Berechnung durch die Versicherungseinrichtung entsprechend dem § 182 BEG Gebrauch machen sollte, bei der die Versicherung des Klägers abgeschlossen ist. Für diese Ansprüche ist übrigens die Auffassung des Berufungsgerichts, wie die von Blessin-Wilden 1. Aufl in Anm 5 und 6 zu § 57 BErgG S 294 über ein Wahlrecht des Klägers nicht zutreffend (vgl hierzu Becker-Huber-Küster S 542 Anm 5 zu § 57 BErgG sowie die Begründung für die Neufassung des BErgG [Bundestagsdrucksache 1949 S 1607

sowie die Neufassung des § 128 BEG). Aus diesen Gründen konnte das Berufungsgericht aus der unterbliebenen Bezifferung des Klageantrages noch keine dem Kläger ungünstige Folgerungen ziehen.

Schließlich ist auch die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, sämtliche Prozeßbeteiligte seien sich vor dem Landgericht darüber einig gewesen, bei der Klage handele es sich um eine Feststellungsklage, ohne Bedeutung. Zwar hätte diese Erklärung Anlaß zu einer Klarstellung geben können, ob damit der Kläger im Berufungsrechtszuge einen Feststellungsantrag stellen wolle, zu dem er entsprechend dem § 268 Nr. 2 in Verbindung mit § 523 ZPO auch in der Berufungsinstanz hätte übergehen können. Dabei wäre zu beachten gewesen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl insbes BGHZ 2, 250 ff und 17, 336 339) auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Feststellungsklage trotz Möglichkeit einer Leistungsklage zulässig ist, wenn dies einer gesunden Prozeßökonomie entspricht und es verfahrensrechtlich sinnvoll sein kann, sich mit der Feststellung einer Entschädigungspflicht zu begnügen, wenn ein Entschädigungsanspruch lediglich dem Grunde nach von der Entschädigungsbehörde abgelehnt ist und eine Angabe der Höhe langwierige Berechnungen erforderlich machen würde und erwartet werden kann, daß über das Ergebnis einer solchen Berechnung ein Streit zwischen den Parteien nicht entstehen wird.

Es ist aber dem Berufungsgericht zuzustimmen, wenn es ebenso wie das Landgericht die Klage als Leistungsklage angesehen hat; denn der in ihr enthaltene Antrag ist seinem Wortlaut wie seinem Sinn nach auf eine Leistung gerichtet und auch der Beklagte hat, wie sich aus der

Klagebeantwortung ergibt, den Antrag als Leistungsantrag aufgefaßt.

3. Da somit die Klage zu Unrecht aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesen worden ist, war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gemäß § 565 Abs 1 ZPO (vgl. die Entscheidung des Senats BGHZ 11, 222 ff) an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG.

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg